

Die Einführung neuer Kirchen- und Familien Register.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg u.s.w.

Da die richtige Führung der Kirchen=Register und die Errichtung von Familien=Registern, für die Zwecke des Staats und der Kirche gleich wichtig sind, so finden Wir Uns bewogen, für den ganzen Umfang Unserer Königl. Staaten eine Norm festzusetzen, nach welcher diese Register in Zukunft behandelt werden sollen.

I. in Ansehung der Kirchenregister, daß

- 1) vom 1. Jänner 1808 an, die Geburts=und Tauf=Register und die Todten=Register durchgängig nach der Vorschrift geführt werden sollen, welche die angeschlossenen Tabellen I. II. und III. für die evangelischen und katholischen Pfarreien enthalten.
- 2) Bei der Behandlung dieses Geschäfts ist auf diejenigen Erläuterungen Rücksicht zu nehmen, welche theils in den angeführten verschiedenen Beispielen, theils in den Bemerkungen am Ende der Columnen gegeben sind.
- 3) Die Führung der Kirchen=Register geschieht durch den Pfarr=Geistlichen einer jeden evangelischen oder katholischen Pfarr=Gemeinde, welcher jeden hierher gehörigen Actus innerhalb der nächsten 24 Stunden in das betreffende Register einzutragen, und für jede Parochie eigene Register zu errichten hat.
- 4) Wenn in einem Orte nur einzelne Religions=Verwandte sich befinden, welche keinen Gottesdienst daselbst haben, oder einer benachbarten Kirche ihrer Confes=

sion nicht zugeteilt wären, so sind die Geburten, Ehen und Todesfälle, die sich bei denselben ereignen, in das Kirchen-Register des Wohnorts aufzunehmen.

- 5) Wo die Juden eine Synagoge in einem Ort haben, sind mit Weglassung der hier nicht anwendbaren Columnen ähnliche Geburts=Ehe und Toten=Register von den Vorstehern derselben zu führen.
Ist keine Synagoge vorhanden, so hat der erste Ortsvorsteher die Obliegenheit dazu.

II. Da die Familien=Register den Vorteil einer genaueren Übersicht aller in dem Kirchen=Register enthaltenen Verhältnisse jeder einzelnen Familie gewähren, so verordnen Wir, daß dieselben von jedem katholischen und evangelischen Pfarrer errichtet werden sollen. Dabei ist

- 1) diejenige Form zu beobachten, welche die Beilage Nro IV. enthält.
- 2) Für jede Ortsgemeinde in einer Parochie ist ein besonderes Familien=Register zu führen.
- 3) Jedem, der eine eigene Haushaltung führt, ist ein besonderes Blatt darinnen zu widmen, auf welchem alle in seiner Familie vorkommenden Veränderungen, nach den in der Beilage Nro IV. enthaltenen Beispielen, auf das genaueste zu bemerken sind.
- 4) Wenn eine Familie in einen Ort zieht, um daselbst ansäßig zu werden, so hat der Pfarr=Geistliche sich nach den erforderlichen Daten bei der betreffenden Stelle des vormaligen Aufenthaltsorts zu erkundigen, und das Resultat einzutragen.

- 5) Die Einschreibung in das Familien=Register soll in alphabetischer Ordnung geschehen, und ist zu diesem Ende der erforderliche Raum bei jedem Buchstaben für die Einschaltungen offen zu lassen. Gleichwohl muß ein genauer Index am Ende eines jeden Orts=Registers angehängt werden.
- 6) Jede Veränderung in einem der drei Kirchen=Register ist zugleich auch in das Familien=Register an dem dazu geeigneten Ort einzutragen.

Indem wir von den Dekanen der evangelischen und katholischen Kirche erwarten, daß sie nach der Verbindlichkeit, welche sie als Pfarrer haben, die richtige Führung der ihre Parochie betreffenden Register sich ernstlich angelegen sein lassen, wollen Wir denselben hiemit aufgegeben haben, die Pfarr=Geistlichen in ihren Diöcesen, zu der strengsten Genauigkeit in Führung der sämtlichen Register, sowie zur Reinlichkeit der Bücher und Deutlichkeit der Handschrift, mit Vermeidung aller Abkürzungen der Vornamen anzuhalten.

Zu diesem Ende haben die Dekane bei jeder Kirchenvisitation und auch ohne diese von Zeit zu Zeit von den sämtlichen Registern Einsicht zu nehmen, die Familien=Register mit den Kirchen=Registern zu vergleichen, jeden Fehler sogleich berichtigen zu lassen, jede vorsätzliche Überschreitung oder Vernachlässigung der vorgeschriebenen Ordnung aber ohne Nachsicht zu berichten.

Und da Wir verordnet haben wollen, daß innerhalb der ersten sechs Monate des künftigen Jahrs alle Familien=Register für jeden Ort einer Parochie vollständig gefertigt sein sollen, so haben die Dekane am 1. Julius des künftigen Jahrs resp. an Unser Königl. Ober=Consistorium und Unsern katholischen Geistlichen Rath zu berichten, ob die=

ses von allen Pfarrern der Diöcese, nach der vorgeschriebenen Ordnung geschehen sei.

Die Kosten dieser sämtlichen Register, wozu gedruckte Tabellen gebraucht werden sollen, sind von den evangelischen piis corporibus oder den katholischen Kirchenpflegen zu übernehmen; für die Verfertigung der Register selbst darf aber unter keinem Vorwand eine Belohnung gegeben werden.

Stuttgart, den 15. November 1807.

Ad Mand. Sacr. Maj. Reg.

Königliche Verordnung, das Läuten bei Gewittern betr.

22. Mai 1807.

Da Wir das Läuten bei Gewittern, als einen schädlichen alten Gebrauch, wo er noch in Ausübung ist, von nun an in Unsern Königl. Staaten gänzlich abgestellt wissen wollen; so werden hievon Unsere Königl. Kreis=Ober=Patrimonial=Ämter mit dem Auftrag in Kenntniss gesetzt, den Mößnern und Schullehrern, sowie allen andern zum Läuten öffentlich aufgestellten Personen mit Nachdruck aufzugeben, sich des Anziehens der Glocken während eines Donnerwetters zu enthalten, in Unsern catholischen Landesteilen jedoch sich einzig nur darauf zu beschränken, daß in den catholischen Orten, sobald der Ausbruch eines Gewitters bemerkt wird, nur ein kurzes Zeichen mit einer einzigen Glocke, um dadurch zur gewöhnlichen Andacht zu erwecken, gegeben - dieses aber nur auf Pfarrkirchen angewendet, nicht aber auf Nebenkirchen und Kapellen ausgedehnt werden soll.

Wir sehen der pünktlichen Befolgung dieser allgemeinen Verordnung entgegen, und werden jeden Contravenienten auf die erfolgende Anzeige zur gebührenden Strafe ziehen.

Stuttgart den 22. Mai 1807

Königl. Oberlandes=
Regierung.